

SOLOTHURNER FILMTAGE

JOURNEES DE SOLEURE

GIORNATE DI SOLETTA

SOLOTHURN FILM FESTIVAL

vom 11. Juli 1967 mit den Änderungen vom 8.7.72, 12.6.76, 30.5.87, 3.6.89, 16.6.90, 17.8.01, 20.8.04, 30.6.06, 18.6.10, 12.6.14, 28.6.18, 29.3.22

Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage - Société suisse des journées cinématographiques de Soleure - Società svizzera delle giornate cinematografiche di Soletta», im folgenden Gesellschaft genannt, besteht mit dem Sitz in Solothurn ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

2. Die Gesellschaft will das freie schweizerische Filmschaffen fördern, indem sie:
 - 3.a mit jährlich durchgeführten Filmtagen das neue schweizerische Filmschaffen einer grösseren Öffentlichkeit vorstellt; zudem können in Sonderprogrammen auch ausländische Filme gezeigt werden,
 - 3.b den Kontakt zwischen Filmschaffenden, Medienschaffenden, wirtschaftlich und kulturell Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene fördert,
 - 3.c Veranstaltungen und Bestrebungen mit gleichem oder ähnlichem Ziel durchführt oder unterstützt.

Mitglieder

- 3.a Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.b Freimitglieder sind aktuelle und ehemalige Mitglieder des Vorstandes und der Betriebsleitung. Diese sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Die freie Mitgliedschaft endet nach derselben Dauer wie die Funktion im entsprechenden Gremium ausgeübt wurde. Der Vorstand kann weitere Personen, die sich für die Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.
4. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Überdies erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag für ein Jahr ausstehend ist.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand bei Verstoss gegen die Statuten oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, beschlossen werden. Ein Rekurs dagegen kann an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

$\frac{1}{3}$

Organe

6. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung
 - d) die Betriebsleitung Festival
 - e) die Externe Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten oder dritten Quartal statt. Sie wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen.
8. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, das schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand zu richten ist, sowie eines Beschlusses durch die absolute Mehrheit der Betriebsleitung.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens 30 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Anträge der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind wenigstens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Gesellschaft
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - e) Statutenrevision
 - f) Anpassungen am Leitbild
 - g) Auflösung der Gesellschaft
 - h) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Vorstand

- 11.a Dem Vorstand gehören 5-8 Mitglieder an. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf 10 Jahre beschränkt. Eine angefangene Amtszeit kann auch nach Erreichen der Amtszeitbeschränkung vollendet werden.
- 11.b Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf Sitzungen ohne Beisitz der Geschäftsführung durchführen.
- 11.c Ein Mitglied des Vorstandes (Delegierte:r des Vorstands) ist das Bindeglied zwischen der Betriebsleitung Festival, bestehend aus den Ehrenamtlichen/Freiwilligen und dem Vorstand.
12. Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, auf mehrheitliches Begehren seiner Mitglieder oder auf Antrag der Betriebsleitung Festival. Er tritt jährlich wenigstens einmal zusammen.
- 13.a Der Vorstand vertritt die SGSF gegen aussen.
- 13.b Die Gesellschaft wird gegen aussen durch die kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsidium und Vizepräsidium oder bei Bedarf eines anderen Vorstandsmitglieds) rechtsgültig vertreten.
14. Der Vorstand entscheidet über das Organigramm, das Geschäftsreglement und nachgeordneter Reglemente der SGSF. Er setzt die Geschäftsführung ein und wählt die Betriebsleitung.
15. Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die künstlerische und administrative Leitung (Geschäftsführung) und übt die Oberleitung und Aufsicht über die Geschäftsführung aus.

2
3

Geschäftsführung

- 16.a Der Vorstand wählt die Geschäftsführung im dualen Führungsmodell bestehend aus der Künstlerischen und Administrativen Leitung.
- 16.b Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und leitet die Geschäfte. Sie vertritt die Gesellschaft neben dem Vorstand nach aussen.

Die Betriebsleitung Festival

- 17.a Die Betriebsleitung Festival (BL) ist das Organ der ehrenamtlichen Führungspersonen. Die BL ist für die operativen Abläufe verantwortlich (bspw. Spielstätten, Ticketing, Bau, Projektion etc.).
- 17.b Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Vorstand auf Antrag der Administrativen Leitung unter Konsultation der Betriebsleitung alle zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Betriebsleitungsmitglieder können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Externe Revisionsstelle

- 18.a Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie ist nicht Mitglied der SGSF.
- 18.b Sie prüft die Jahresrechnung und hat hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Beschlüsse, Wahlen

19. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit, hat aber in Pattsituationen den Stichtscheid. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 20.a Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 20.b Die Mitglieder des Vorstandes, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers / ihrer Vorgängerin ein.

Mitgliederbeiträge

21. Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt maximal CHF 200.- pro Jahr.

Finanzen

22. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Vermögen, das durch die Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendung der öffentlichen und privaten Hand gebildet wird. Allfällige Überschüsse dürfen nur für den vorgemerkten Gesellschaftszweck verwendet werden.
23. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Rechnung, die jährlich auf den 31. März abzuschliessen ist.

Schlussbestimmungen

24. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Gesellschaft auflösen. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung im Sinne des Gesellschaftszweckes. Es darf in jedem Fall nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
25. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Statuten abändern oder ergänzen.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 11. Juli 1967 angenommen und treten sofort in Kraft.

Namens der Gründerversammlung: Paul Schmid

Thomas Geiser
Präsidentin SGSF

Anita Panzer
Vizepräsidentin